

GEMEINDE DENKINGEN

GEMARKUNG DENKINGEN

LANDKREIS TUTTLINGEN

Bebauungsplan

>> Hozenbühl <<

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Aufgestellt:

Rottweil, den 31.03.2020

Ergänzung: 28.07.2020

.....

Rottweiler Ing.- u. Planungsbüro GmbH
M. Sc. Landnutzungsplanung Nora Stieglitz
Stadionstraße 27
78628 Rottweil

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Allgemeines zum Bauvorhaben	3
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen	5
2.	Beschreibung des Planungsgebietes	10
2.1	Lage des Untersuchungsgebiet	10
2.2	Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	10
2.3	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes	11
3.	Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen.....	13
3.1	Beschreibung des Vorhabens	13
3.2	Beschreibung der Wirkung des Vorhabens.....	13
4.	Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten.....	14
4.1	Vögel (Aves)	19
4.2	Schmetterlinge (Lepidoptera).....	21
5.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	22
	Maßnahmen und Empfehlungen.....	22
5.1	Minimierungsmaßnahmen.....	22
5.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	23
5.3	Weitere Maßnahmenempfehlungen/ -festsetzungen.....	23
6.	Abbildungsverzeichnis.....	24
7.	Tabellenverzeichnis	24
8.	Literaturverzeichnis	24

1. Allgemeines

1.1 Allgemeines zum Bauvorhaben

Die Gemeinde Denkingen hat derzeit ca. 2.700 Einwohner und liegt zwischen Großem Heuberg und Baar, direkt unterhalb des Klippenecks. Wie im ganzen Bereich des Heubergs, ist auch in Denkingen eine Vielzahl an Gewerbetreibender vorhanden, die in ihren Größen teilweise sehr unterschiedlich ausgeprägt sind.

Das Gebiet „Lehräcker“ stellt seit Jahren die Fläche für Wohnbauentwicklung in Denkingen dar. Nachdem in den Jahren 2016 bis 2018 die beiden letzten Bauabschnitte des Baugebiets erschlossen wurden, sind hier alle kommunalen Grundstücke verkauft und zum großen Teil auch bebaut. Somit kann die Gemeinde Denkingen in naher Zukunft keine gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücke mehr anbieten. Auch unbebaute Grundstücke, die in privatem Eigentum stehen, sind nur wenige vorhanden und kaum zu aktivieren.

Die weitere Wohnbauentwicklung ist für Denkingen elementar wichtig, um die bestehenden Infrastrukturen (Kindergarten, Vereinsarbeit usw.) erhalten zu können und um für ein entsprechendes Potential an Arbeitskräften und Facharbeitern für die Industrie im Ort und der Umgebung Sorge zu tragen. Gleichzeitig soll der Abwanderung von jungen Familien entgegengetreten werden.

Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen dazu entschlossen, das Plangebiet „Hozenbühl“ als künftige Wohnbaufläche auszuweisen und damit für die nächsten Monate eine Wohnbauentwicklung gewährleisten zu können. Dadurch können 9 neue Wohnbaugrundstücke entstehen.

Anlass für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hozenbühl“ durch die Gemeinde Denkingen. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) entstehen.

Als Verfahren wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen durch welches auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann. Gleichmaßen wird auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB verzichtet.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB ist insbesondere aus folgenden Gründen möglich:

- Für die geplanten Nutzungsarten ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG notwendig
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, das Natura 2000 – Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden könnten.

Durch die Aufstellung dieses Bauvorhabens ist die Vorbereitung von Eingriffen möglich, die zu einer Störung oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen könnten.

Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 ist das deutsche Artenschutzrecht an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst worden.

Um aber die gesetzlichen Gegebenheiten des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG einhalten zu können, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Planungsgebietes auf das Vorkommen diverser bedeutender oder streng geschützter Arten durchzuführen, die im Folgenden behandelt und beschrieben wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

→ *Störungs- und Schädigungsverbot*

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.3 Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen

Der ideale Zeitraum für eine fachgerechte Erhebung der relevanten Artengruppen liegt zwischen März und Oktober eines Jahres. Innerhalb dieses Zeitraumes werden stichprobenartig Aufnahmen bei Begehungen durchgeführt.

Die Begehungen werden mithilfe von Fernoptik und bloßem Auge durchgeführt.

Dabei werden im Zuge der Begehungen gezielt nach Strukturen und Nutzungsspuren diverser Tiergruppen gesucht.

Im Zuge der Begehungen werden auch gezielt nach Strukturen gesucht, die potenziell für Amphibien oder Reptilien relevant sein könnten. Dies wären beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhaufen, Feldgehölze o.ä.

Mithilfe der Abschätzung der Eignung der Habitatstrukturen als potentielle Lebensräume werden Minimierungs-, Verhinderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet (Potentialabschätzung, worst-case-Betrachtung). Das abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer als der reell vorhandene Bestand sein, da nicht alle geeigneten Habitate besiedelt sind.

Zusätzlich dienen aktuelle Verbreitungskarten (Zielartenkonzept Baden-Württemberg – ZAK), digitale Schutzgebietskarten des LUBW sowie die artenspezifischen Habitatansprüchen der einzelnen Tier- und Pflanzenarten zur Ermittlung, welche „streng geschützten“ Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (LUBW 2013; LUBW 2017).

In der Karte des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) ist das Planungsgebiet als „Mittleres Grünland“ gekennzeichnet.

In der Abfrage der Daten des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) unter Einbeziehung der ZAK-Karte sind für die Gemeinde Denklingen insb. für das Planungsgebiet folgende Ergebnisse festgestellt worden:

- betroffener Naturraum: südwestliches Albvorland

Der Gemeinde Denklingen kommt nach dem ZAK eine besondere Schutzverantwortung zu. Sie verfügt über besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatt-
haferwiesen und verwandte Typen)
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt
gegenüber D2.21 deutlich verarmt)
- F 1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachbö-
den, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bau-
werk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dau-
erhaft vom Menschen bewohnte Räume

Tabelle 1: Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen							
Dt. Bez.	wiss. Bez.	Vor- kommen	ZAK- status	Bezugs- raum	RL- BW	EG- Status	
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1							
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	LA	NR	1	-	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	LA	NR	2	-	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	LA	NR	2	-	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	LA	NR	1	ja	
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2							
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	1	N	ZAK	3	-	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	N	ZAK	3	-	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	1	N	ZAK	3	-	
Rauchschwalbe	<i>Hirunda rustica</i>	1	N	ZAK	3	-	
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3							
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	N	ZAK	*	ja	
Amphibien und Reptilien, Untersuchungsrelevanz 3							
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1	N	ZAK	V	IV	
Heuschrecken, Untersuchungsrelevanz 1							
Wantschrecke	<i>Polysarcus denticauda</i>	2	LB	NR	3!	-	
Heuschrecken, Untersuchungsrelevanz 2							
Plumpschrecke	<i>Isophya krausii</i>	2	LB	NR	V	-	
Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 2							
Ampfer-Grünwid- derchen	<i>Adscita stacies</i>	1	N	ZAK	3	-	
Dunkler Wiesen- knopf-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	2	LB	NR	3	II, IV	
Platterbsen-Wid- derchen	<i>Zygaena osterodensis</i>	2	LB	NR	2!	-	
Storchschnabel- Bläuling	<i>Aricia eumedon</i>	1	N	ZAK	3	-	
Wachtelweizen- Scheckfalter	<i>Melitaea athalia</i>	1	N	ZAK	3	-	
Säugetiere, Untersuchungsrelevanz n. d.							
Breitflügelleder- maus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	LB	ZAK	2	IV	
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	1	LB	ZAK	2	IV	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	LB	ZAK	1	IV	
Große Bartfleder- maus	<i>Myotis brandtii</i>	2	LB	ZAK	1	IV	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	N	ZAK	2	II/ IV	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastel- lus</i>	1	LA	ZAK	1	II/ IV	
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	LA	ZAK	R	II/ IV	
Wildbienen, Untersuchungsrelevanz n. d.							
Braunschuppige Sandbiene	<i>Andrena curvungula</i>	1	N	ZAK	3	-	
Grauschuppige Sandbiene	<i>Andrena pandellei</i>	1	N	ZAK	3	-	
Schwarze Mörtel- biene	<i>Megachile parietina</i>	1	LA	ZAK	1	-	
Sandlaufkäfer und Laufkäfer, Untersuchungsrelevanz n. d.							
Deutscher Sand- laufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	1	LA	ZAK	1	-	
Weitere europarechtlich geschützte Arten							
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1		ZAK	3	IV	

Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1		ZAK	i	IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1		ZAK	3	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	1		ZAK	G	IV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1		ZAK	i	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	1		ZAK	3	IV
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	1		ZAK	i	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	1		ZAK	3	

Abkürzungen und Codierungen

Untersuchungsrelevanz

1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.

n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen im Bezugsraum

1 = Aktuell im Bezugsraum vorkommend

2 = Randlich einstrahlend

3 = Aktuelles Vorkommen fraglich

4 = Aktuelles Vorkommen anzunehmen

f = Faunenfremdes Vorkommen anzunehmen

W = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK-Status

(landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z. T. aktualisiert, Stand 4/2009 Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene.)

LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

z Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status- EG

Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Bezugsraum

ZAK ZAK-Bezugsraum

NR Naturraum 4. Ordnung

RL-BW

Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005; Vögel: Stand 4/2009)

- * nicht sicher nachgewiesen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- V** Vorwarnliste
- G** Gefährdung anzunehmen
- i** gefährdete wandernde Tierart
- !** besondere nationale Schutzverantwortung

Mithilfe der Abschätzung der Eignung der Habitatstrukturen als potentielle Lebensräume werden Minimierungs-, Verhinderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet (Potentialabschätzung, worst-case-Betrachtung). Das abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer als der reell vorhandene Bestand sein, da nicht alle geeigneten Habitate besiedelt sind.

Folgende Begehungen wurden hierzu durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Zweck
29.03.2019	14:00	-	Übersichtsbegehung
06.05.2019	09:30 - 10:20	3°C, trocken, bewölkt	Vegetation, Brutvögel
13.05.2019	08:20 - 08:50	6°C, trocken, sonnig	Vegetation, Brutvögel
03.04.2020	07:40 - 08:15	minus 4 bis minus 2°C	Brutvögel
23.04.2020	08:45 - 10:00	sonnig, trocken, ca. 9°C	Brutvögel
05.05.2020	08:40 - 09:45	bewölkt, trocken, 9°C	Brutvögel, Vegetation
15.05.2020		bewölkt, trocken, 10°C	Übersichtsbegehung
20.07.2020		sonnig, 22°C	Maculinea teleius M. nausithous, Myrmica rubra
27.07.2020		sonnig, 20°C	Maculinea teleius M. nausithous, Myrmica rubra

Tabelle 2: Begehungen

2. Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Lage des Untersuchungsgebiet



Abbildung 1:

Gemeinde mit rot eingezeichneter Lage des Planungsgebietes

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)



Abbildung 2:

Geltungsbereich rot eingezeichnet und Umgebung

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

2.2 Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt als Baulücke zwischen Wohnhäusern auf der Gemarkung Denkingen und wird derzeit als Grünlandfläche bewirtschaftet.

Durch das Bauvorhaben sind folgende Flurstücke betroffen:

Gesamte Flurstücke: 5251, 5255, 5258

Flächentyp	Fläche in m ²	Fläche in ha	Anteil %
Wohnbaufläche	4.600 m ²	0,46 ha	75 %
Straßen – Wege	850 m ²	0,09 ha	15 %
Retention und Gräben	650 m ²	0,06 ha	10 %
Gesamtfläche	6.100 m²	0,61 ha	100 %

Tabelle 3: Flächenanspruch durch das Bauvorhaben

2.3 Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotoptypen betroffen.

- FFH- und Vogelschutzgebiete: keine betroffen
- FFH-Mähwiesen: keine betroffen
- Landschafts- und Naturschutzgebiete: keine betroffen
- geschützte Biotopen: keine betroffen

Schutzgebiets/ Biotop-Nr.	Bezeichnung	Entfernung vom Planungsgebiet
4	Naturpark „Obere Donau“	Geltungsbereich vollständig im Naturpark
7818341	FFH-Gebiet „Prim-Albvorland“	ca. 400 m
7820441	Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“	ca. 700 m
6510800046039008	FFH-Mähwiese „Magerwiese II am Leineberg, NE Denkingen“	ca. 150 m

Tabelle 4: Schutzgebiete

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.07.2020 ist zu entnehmen: „Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Naturparkverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.08.2018, bedürfen Handlungen, die im Schutzzweck zuwiderlaufen können, gem. § 5 Abs. 1 der Naturparkverordnung der Erlaubnis. Gemäß § 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung gilt der Schutzzweck aus § 3 der Naturparkverordnung nicht für Erschließungszonen. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche (W) Bestand Planung“ (südlicher Teil) sowie gemischte Baufläche (M) Planung“ ausgewiesen. Laut § 2 Abs. 5 Nr. 4 der Naturparkverordnung handelt es sich um eine Erschließungsfläche. Eine Erlaubnis nach der Naturparkverordnung ist somit nicht erforderlich.“

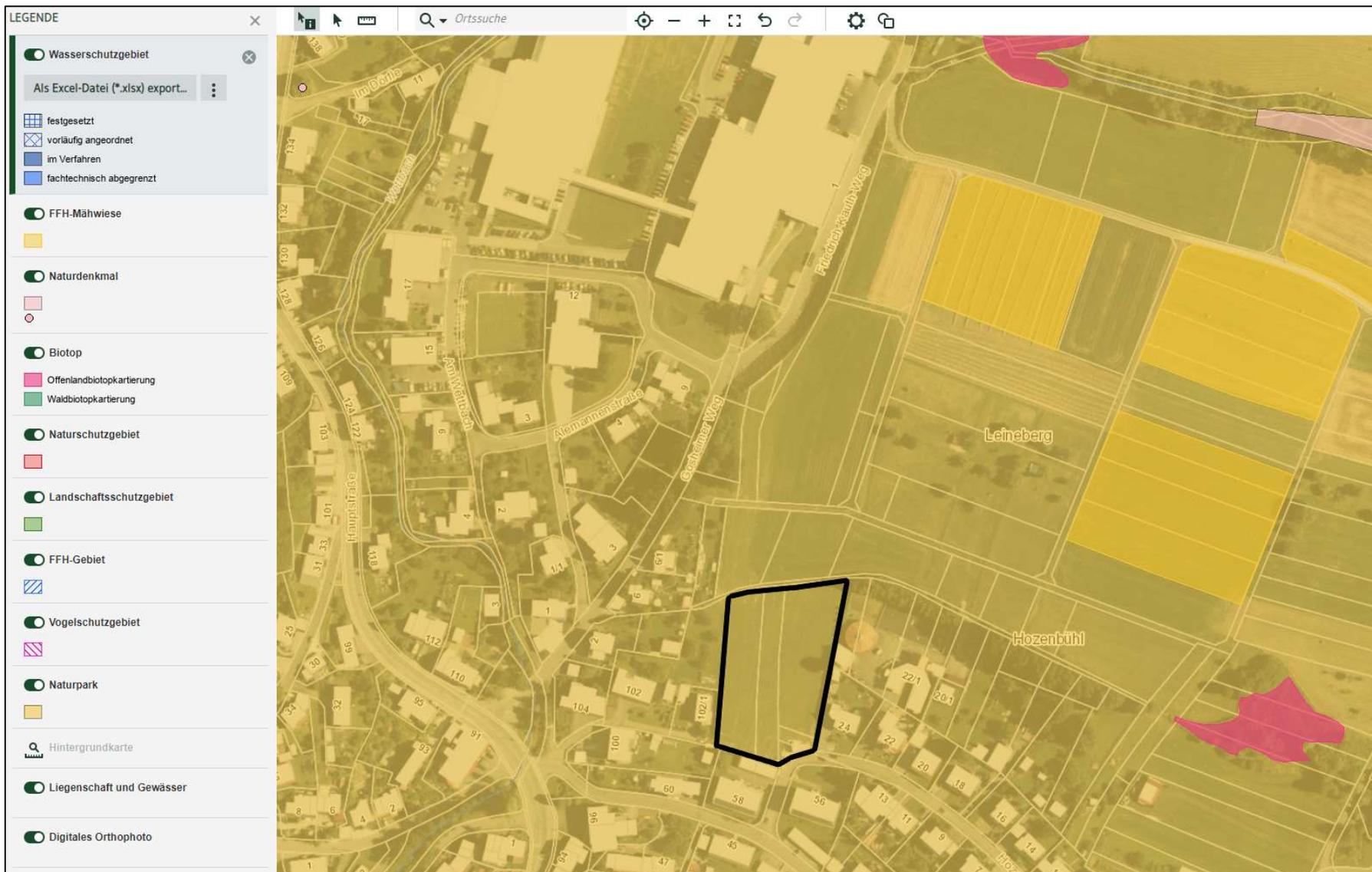


Abbildung 3:

Verteilung der relevanten Schutzgebiete bei Denkingen und Lage des schwarz umrandeten Planungsgebietes

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

3. Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Hozenbühl“ soll das derzeitig landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftete und landschaftlich ausgeräumte Planungsgebiet als Allgemeine (WA) Wohnbaufläche bebaut werden.

Die zu bebauenden Flächen werden nach § 4 BauNVO als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.

Für den gesamten Geltungsbereich des Plangebiets ist eine offene Bauweise (o) festgesetzt, um den Belangen künftiger Nutzer eine großzügige Entfaltung für bauliche Anlagen zu ermöglichen. Dabei wird die Bauform auf Einzelhaus begrenzt.

3.2 Beschreibung der Wirkung des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen treten vorübergehend während der Bauphase auf. Diese verursachen eine zeitlich begrenzte Veränderung der Funktionen der relevanten Schutzgüter (Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge). Damit umfasst dieser Zeitraum sämtliche Tätigkeiten von der Erschließung bis zur Fertigstellung der letzten baulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereiches.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen werden die Veränderungen der Umwelt erfasst, welche durch die umgesetzten baulichen Maßnahmen dauerhaft und in der Regel irreversibel verursacht werden. Dies sind in erster Linie die nachhaltigen Flächenbeanspruchungen, welche insbesondere die Pflanzen und Tierwelt, den Boden und die Landschaft betreffen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Diese Wirkungen werden künftig durch die Bewohner sowie durch die Versorgung der Bewohner verursacht. Hierzu zählt die Frequentierung (akustisch und optisch) durch die aktive Nutzung der Grundstücke (Zu-, Abfahrt der Bewohner/ Versorger/ Dienstleister; Betrieb von Hausgärten/ Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen).

4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten

Im Folgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind.

Es gelten die gesetzlich festgelegten Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche das **Schädigungs-** und das **Störungsverbot** sind (s. Abschnitt 1.2).

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene, vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Es liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit

Es liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, wurde das Planungsgebiet im Rahmen von Begehungen nach planungsrelevanten Arten untersucht. Folglich werden daraus Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Ausgleich ergriffen.

Arten	Habitateneignung	gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>), Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sumpfsiegwurz (<i>Gladiolus palustris</i>), Silberscharte (<i>Jurinea cyanoidea</i>), Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>), Sumpfglanzkräuter (<i>Liparis loeselii</i>), Bodensee-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis rehsteineri</i>), Kleefarn (<i>Marsilea quadrifolia</i>), Biegsames Nixenkraut (<i>Najas flexilis</i>), Moor-Steinbrech (<i>Saxifraga hirculus</i>), Sommer-Schraubenstendel (<i>Spiranthes aestivalis</i>), Europäischer Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>), Moor-Binse (<i>Juncus stygius</i>), Zarter Gauchheil (<i>Anagallis tenella</i>), Purpur-Grasnelke (<i>Armeria purpurea</i>), Ästige Mondraute (<i>Botrychium matricariifolium</i>), u. a. nicht geeignet – Ein Vorkommen der o. g. Pflanzenarten ist aufgrund deren speziellen Habitatansprüche im und in unmittelbarer Umgebung des Planungsgebietes <u>nicht</u> zu erwarten.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL

	<p>Ebenfalls wurden <u>keine</u> national besonders oder streng geschützten Arten im Planungsgebiet festgestellt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Ausstattung des Planungsgebietes weist <u>keine</u> Gegebenheiten für spezielle Habitatansprüche der FFH-Arten und streng geschützten Arten auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	
Amphibien	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla aborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>), Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p> <p>nicht geeignet – Das Vorkommen von national streng geschützten und Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung im Planungsgebiet <u>nicht</u> zu erwarten. Es fehlen für die larvale Entwicklungsphase solcher Arten die geeigneten Habitate (Oberflächengewässer) im Planungsgebiet.</p> <p>Der schmale Graben, im Norden an den Geltungsbereich angrenzend, ist als Habitat <u>nicht</u> geeignet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung weist <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Amphibien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	<p>besonders/ streng ge- schützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>

Reptilien	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p> <p>nicht geeignet – Aufgrund der Armut an Biotopstrukturen ist das Vorkommen von Reptilienarten ausgeschlossen. Es sind <u>keine</u> geeigneten Habitate, wie Trockenmauern, Bleche oder auch Gewässer im Planungsgebiet sowie in der Umgebung vorhanden.</p>	<p>besonders/ streng ge- schützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>
Wirbellose Netzflügler	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Panther-Ameisenjungfer (<i>Dendroleon pantherinus</i>), Langfühleriger Schmetterlingshaft (<i>Libelloides longicornis</i>)</p> <p>nicht geeignet – Das Planungsgebiet weist für diese Arten keine Biotopausstattung, wie Geröllhalden, Eichenwälder oder Rebböschungen <u>nicht</u> auf.</p>	<p>besonders/ streng ge- schützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>
Libellen	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)</p> <p>nicht geeignet – Durch die fehlende Biotopausstattung (dauerhaft vorhandene Gewässer) ist das Planungsgebiet für primäre Libellenhabitate ungeeignet.</p>	
Weichtiere	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>), Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>), Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudodonta complanata</i>), Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)</p> <p>nicht geeignet – Das Vorkommen der o. g. Arten ist für das Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.</p>	
Spinnen & Krebse	<p>National streng geschützte Arten: Echter Kiemenfuß (<i>Branchipus schaefferi</i>), Flussuferwolfspinne (<i>Arctosa cinerea</i>), Moorjagdspinne (<i>Dolomedes plan-</i></p>	

<p>Schmetterlinge (Lepidoptera)</p>	<p><i>tarius</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Goldaugenspringspinne (<i>Philaeus chrysops</i>), Feenkrebse (<i>Tanyastix stagnalis</i>)</p> <p>nicht geeignet – Geeignete Habitate, wie Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet <u>nicht</u> vorhanden. Daher ist die Betroffenheit ausgeschlossen.</p> <p>Das Planungsgebiet ist aufgrund der mangelhaften Habitatstrukturen für ein Vorkommen von Netzflüglern, Libellen, Weichtiere, Spinnen und Krebse <u>nicht</u> geeignet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche der o. g. Tierarten ist ein Vorkommen dieser Wirbellosen ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig. <p>ZAK- und weitere geschützte Arten:</p> <p>Apollofalter (<i>Parnassius appollo</i>), Schwarzer Apollofalter (<i>parnassius mnemosyne</i>), Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>), Eschen-Schneckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>), Haarstrangwurzeuleule (<i>Gortyna borelii</i>), Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>), Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)</p> <p>bedingt geeignet – Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.07.2020 können die Ameisen-Bläulingsarten (<i>Maculinea teleius</i> und <i>Maculinea nausithous</i>) mit der Roten Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>) im Geltungsbereich bedingt durch den vorhandenen Wiesenknopf vorkommen.</p> <p>Deshalb haben hierzu nochmals am 20.07.2020 und am 27.07.2020 Begehungen stattgefunden. Dabei war zu diesem Zeitpunkt der Geltungsbereich gemäht. Die genannten Arten der Bläulinge und die Rote Knotenameise konnten <u>nicht</u> festgestellt werden.</p> <p>Der Bewirtschafter mäht die Wiesenfläche 2 - 3 mal im Jahr (Aussage des Bewirtschafters). Bei den Begehungen sind auch <u>keine</u> Blütenköpfe des Wiesenknopfes festgestellt worden, da die Fläche von einer Mahd noch sehr kurze Vegetation trug. Da die Entwicklung der Falter von dem Bestehen der Blütenköpfe abhängt, welche die Raupen als Futter benötigen, ist der Entwicklungszyklus des Falters auf dieser Fläche <u>nicht</u> geschlossen. Daher sind artenschutzrechtliche</p>	
---	---	--

<p>Heuschrecken</p> <p>Käfer</p>	<p>Maßnahmen hinsichtlich dieser Artengruppe <u>nicht</u> vorgesehen.</p> <p>National streng geschützte Arten:</p> <p>Grüne Strandschrecke (<i>Aiolopus thalassinus</i>), Große Höckerschrecke (<i>Acyptera fusca</i>), Östliche Grille (<i>Modicogryllus frontalis</i>), Braunfleckige Beißschrecke (<i>Platycleis tesselata</i>)</p> <p>nicht geeignet - Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitats (Feuchtwiesen, Magerrasen, Binnendünen) im Planungsgebiet ausgeschlossen.</p> <p>Streng geschützte Arten und FFH-Arten im Anhang IV:</p> <p>Vierzähliger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Scharlachkäfer (<i>Curcujus cinnaberinus</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (<i>Acmaeodera degener</i>), Kurzschrüter (<i>Aesalus scarabaeoides</i>), u. a. (LUBW Stand 2010).</p> <p>nicht geeignet - Das Planungsgebiet weist <u>keine</u> warmen sandig-kiesigen Bereiche auf. Ebenfalls sind <u>keine</u> sehr alten Laubbaumbestände z. B. Eichen und Buchen oder Oberflächengewässer im Planungsgebiet vorhanden, welche für spezialisierte Arten von Bedeutung sind. Des Weiteren ist ein Vorkommen der o. g. Arten aufgrund ihres sehr eingeschränkten Verbreitungsgebietes im Planungsgebiet ausgeschlossen.</p> <p>Deshalb ist ein Vorkommen streng geschützter Käferarten im Planungsgebiet ausgeschlossen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche ist das Vorkommen geschützter Käferarten ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	
<p>Vögel</p> <p>Gebäudebrüter</p>	<p>nicht geeignet – Es bestehen <u>keine</u> Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Gebäudebrüter im Planungsgebiet.</p>	<p>alle Vögel mind. besonders geschützt</p>

Gehölz- & Baumhöhlenbrüter	nicht geeignet – Das Vorkommen von Gehölz- und Baumbrütern ist im Planungsgebiet ausgeschlossen.	VS-RL, BArt-SchV
Bodenbrüter	nicht geeignet – Das Vorkommen von Bodenbrütern ist abhängig von der Bewirtschaftung, der Vegetationsbeschaffenheit, der Lage und Größe der Acker- und Grünlandflächen. Da das Planungsgebiet als Baulücke zwischen der vorhandenen Bebauung bzw. damit im Siedlungsbereich liegt und sich unmittelbar im Norden angrenzend eine Pferdeweide mit einigen Obstbäumen befindet, ist nach Einschätzung eine Zerstörung als auch eine Störung dieser Arten ausgeschlossen.	
Fledermäuse		besonders/ streng ge- schützt
Winterquartier	nicht geeignet – Eine Nutzung des Planungsgebietes als Winterquartier ist auszuschließen, da <u>keine</u> dafür geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse vorhanden sind.	Anhang IV FFH-RL
Sommerquartiere	nicht geeignet – Es sind auch <u>keine</u> Ruhestätten, Hangplätze oder Sommerquartiere vom Bauvorhaben betroffen.	
weitere Säugetierarten	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Biber (<i>Castor fiber</i>), Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>), Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Haselmaus (<i>Muscardinus avellarius</i>), Otter (<i>Lutra lutra</i>), Luchs (<i>Lynx lynx</i>) nicht geeignet – Das Vorkommen anderer Säugetierarten (ZAK-Arten), wie Biber, Wildkatze, Luchs, Otter oder Feldhamster kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung keine Biotopstrukturen für diese Arten aufweisen. Es fehlen z: B. Gewässer mit üppiger Ufervegetation, Auwaldbereiche usw. Das Vorkommen dieser Arten ist im Planungsgebiet am Siedlungsrand aufgrund der begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebiete <u>nicht</u> zu erwarten.	

Tabelle 5: potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus

4.1 Vögel (Aves)

Name	wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	D/NG	*	*	b	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	D	*	*	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	D	*	*	b	-
Elster	<i>Pica pica</i>	D/NG	*	*	b	-

Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus orchuuos</i>	D	*	*	b	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	D	V	V	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	D	*	*	b	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	D/NG	*	*	b	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	D	*	*	b	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	D	*	*	b	-

Tabelle 6: planungsrelevante Vögel

Status (Nutzung des Planungsgebietes)

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet
 BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets
 NG= Nahrungsgast
 D = Durchzügler / Überflug

VS-RL

Art geschützt nach der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

§

b = besonders geschützt s = streng geschützt

Rote Liste (RL D / BW: Rote Liste Deutschland/ Baden-Württemberg)

* = ungefährdet 3 = gefährdet V= Vorwarnliste

Erklärung zur Tabelle 6

Im Planungsgebiet wurden die aufgeführten Vogelarten der Tabelle 6 festgestellt.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Vogelarten der Gärten und Parks, welche als Durchzügler (**D**) oder/ und Nahrungsgäste (**NG**) sich innerhalb und in den Randbereichen des Geltungsgebietes aufhalten. Diese nutzen die sehr strukturarme Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes nur vorübergehend als Durchzügler oder zur Nahrungssuche und nicht dauerhaft als Brutplatzmöglichkeit.

Bei den Begehungen wurden keine Exemplare als auch keine Nester von Gehölz- und Gebäudebrütern im Geltungsbereich bzw. im unmittelbaren Wirkungsbereich festgestellt.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren

oder ihre Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Laut der o. g. Erklärung zur Tabelle 6 sind keine Zerstörung als auch Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Bauvorhaben zu erwarten, wenn die Rodungszeiten (1. November bis 28./ 29. Februar) eingehalten werden.

- Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann dann ausgeschlossen werden.**
- Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Laut der o. g. Erklärung zur Tabelle 6 ist keine Störung durch das Bauvorhaben zu erwarten, wenn die Rodungszeiten (1. November bis 28./ 29. Februar) eingehalten werden.

- Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann dann ausgeschlossen werden.**
- Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

4.2 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.07.2020 können die Ameisen-Bläulingsarten (*Maculinea teleius* und *Maculinea nausithous*) mit der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*) im Geltungsbereich bedingt durch den vorhandenen Wiesenknopf vorkommen.

Deshalb haben hierzu nochmals am 20.07.2020 und am 27.07.2020 Begehungen stattgefunden. Dabei war zu diesem Zeitpunkt der Geltungsbereich gemäht. Die genannten Arten der Bläulinge und die Rote Knotenameise konnten nicht festgestellt werden.

Der Bewirtschafter mäht die Wiesenfläche 2 - 3 mal im Jahr. Bei den Begehungen sind auch keine Blütenköpfe des Wiesenknopfes festgestellt worden, da die Fläche von einer Mahd noch sehr kurze Vegetation trug. Da die Entwicklung der Falter von dem Bestehen der Blütenköpfe abhängt, welche die Raupen als Futter benötigen, ist der Entwicklungszyklus des Falters auf dieser Fläche nicht geschlossen. Daher sind artenschutzrechtliche Maßnahmen hinsichtlich dieser Artengruppe nicht vorgesehen.

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen und Empfehlungen

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit
Vögel	nicht betroffen	keine
Fledermäuse	nicht betroffen	keine
andere Säugetiere	nicht betroffen	keine
Reptilien	nicht betroffen	keine
Amphibien	nicht betroffen	keine
Wirbellose	nicht betroffen	keine
Farne u. Blütenpflanzen	nicht betroffen	keine

Tabelle 7: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

5.1 Minimierungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen dienen z. B. zur Minderung von Störungen der Lebensaktivitäten von Tieren und Pflanzen, zur Minimierung des Eingriffs in den Boden (tlw. Erhalt der Funktionsfähigkeit oder deren Erhalt auf günstigen Flächen innerhalb des Planungsgebietes) und als vorbeugende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in andere Schutzgüter.

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen) in Außenbeleuchtungen
- Trennung von Oberboden und kulturfähigen Unterboden beim Ein- und Ausbau
- Versiegelung auf das notwendige bzw. vorgeschriebene Maß halten (Bebauung bereits z. T. bebaute und versiegelte Gebiete/ Bereiche; Bebauung bereits an die vorhandene Kanalisation angeschlossen Gebiete/ Bereiche)
- Ein- und Durchgrünung des entstehenden Wohngebietes und neu entstehenden Siedlungsrandes (Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Bäume – ausreichende Pflege und Bewässerung in den ersten Jahren)

- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

- Freimachen des Baufeldes:
 - außerhalb der Vogelbrutperiode während der Winterruhe von Fledermäusen, um eine Störung von Brutvögeln oder ihren Entwicklungsformen auszuschließen
 - Zeitraum des Freiräumens: 1. November bis 28./29. Februar

5.3 Weitere Maßnahmenempfehlungen/ -festsetzungen

- Die Grünflächen, die durch Neupflanzungen und zur Ortsrandeingrünung entstehen, sollten extensiv bewirtschaftet und auf Blütenreichtum bei der Artenzusammensetzung geachtet werden, um somit die Insekten zu fördern.
- vogelfreundliche Bauweise (bspw. keine stark spiegelnden Fassaden)

6. **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Gemeinde mit rot eingezeichneter Lage des Planungsgebietes; Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)	10
Abbildung 2:	Geltungsbereich rot eingezeichnet und Umgebung; Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).....	10
Abbildung 3:	Verteilung der relevanten Schutzgebiete bei Denkingen und Lage des schwarz umrandeten Planungsgebietes; Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).....	12

7. **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen	7
Tabelle 2:	Begehungen	9
Tabelle 3:	Flächenanspruch durch das Bauvorhaben	11
Tabelle 4:	Schutzgebiete.....	11
Tabelle 5:	potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus	19
Tabelle 6:	planungsrelevante Vögel.....	20
Tabelle 7:	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	22

8. **Literaturverzeichnis**

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) - letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist; Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.

URL: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft/-/document_library_display/bFsX3wOA3G54/view/258651?_110_IN-STANCE_bFsX3wOA3G54_redirect=https%3A%2F%2Fwww.lubw.baden-wuerttemberg.de%3A443%2Fnatur-und-landschaft%2Fartenschutz-und-windkraft%2F-%2Fdocument_library_display%2FbFsX3wOA3G54%2Fview%2F210524

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): UDO Umwelt-Daten und –Karten Online, Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenlisten, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stuttgart.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.